

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Elftes Stück vom Jahre 1861.

№ XXVIII. Gesetz

vom 9. August 1861, betreffend einen Nachtrag zu den Expropriationsgesetzen vom 5. Febr. 1840 und vom 24. Febr. 1860.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags nachträglich zu den Expropriationsgesetzen vom 5. Februar 1840 (Ges.-Samml. 1840, S. 40 ff.) und vom 24. Febr. 1860 (Ges.-Samml. 1860, S. 10) was folgt:

§. 1.

Zu §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1840.

Die zwangsweise Enteignung oder Beschränkung von Grundeigenthum zum Behuf des Straßenbaues gehört, nachdem die frühere Fürstliche Straßenbau-Commission in Unser Regierung-Collegium übergegangen ist, zum Ressort dieser Behörde. Die Regierung ist berechtigt, ihre desfallsigen Functionen durch einen in ihrem Namen handelnden Commissarius ausüben zu lassen, dem insbesondere auch obliegt, wegen der zu gewährenden Entschädigung ein gütliches Abkommen mit den Interessenten zu versuchen.

§. 2.

Zu §§. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 5. Februar 1840.

Der Eigentümer muß wegen der ihn treffenden zwangsweisen Enteignung oder Beschränkung seines Grundbesitzes vollständig entschädigt werden.

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XXII.

21

Ausgegeben in Rudolstadt den 21. September 1861.